

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Aus der Stellungnahme der Verwaltung:

„In der Petition wird gefordert, die Angemessenheitsrichtwerte der Leistungen für Unterkunft und Heizung für den Zeitraum 2015 bis 2016 nachträglich anzupassen.

An die Ermittlung der Angemessenheitsrichtwerte der Leistungen für Unterkunft und Heizung werden von der Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt. Das Bundessozialgericht verweist seit 2006 darauf, dass der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen ein sogenanntes „schlüssiges Konzept“ zugrunde liegen muss, an das bestimmte formale und inhaltliche Anforderungen gestellt werden.

Die Angemessenheitsrichtwerte der Landeshauptstadt Dresden werden aller zwei Jahre vom Institut Wohnen und Umwelt Darmstadt nach einem mathematisch-methodischen Konzept ermittelt. Dieses Konzept wurde im November 2014 vom Bundessozialgericht als schlüssiges Konzept zur Ermittlung von Angemessenheitsrichtwerten bestätigt.

In diesem Konzept wird den Nachfragehaushalten das Wohnungsangebot gegenübergestellt. Es wird für jede Haushaltsgröße ein Angemessenheitsrichtwert ermittelt. Dieser liegt an dem Punkt, bei dem der Anzahl der unangemessen wohnenden Haushalte eine entsprechende Anzahl verfügbarer angemessener Wohnungen gegenüber steht. Es ergeben sich dadurch für jede Haushaltsgröße unterschiedliche Werte. Als Datengrundlagen werden im Wesentlichen der qualifizierte Mietspiegel der Landeshauptstadt Dresden und die Wohnkosten der Leistungsbezieher im SGB II und SGB XII genutzt. Auf der Datengrundlage des Dresdner Mietspiegels 2017, für den gerade die Daten erhoben werden, wird für den Zeitraum 2017 bis 2018 eine Neufestlegung der Angemessenheitsrichtwerte erfolgen.

Eine Anpassung der Werte außerhalb dieses konzeptionellen Rahmens und ohne eine begründete Datengrundlage kann nicht erfolgen. Dies würde nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen entsprechen.“